



Entscheidinstanz: Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt

Geschäftsnummer: JI-GAZ_2011-1808

Datum des Entscheids: 16. September 2011

Rechtsgebiet: Zivilstandswesen

Stichwort: Namenseintragung, Familienname
Doppelbürger, echte Doppelnamen

verwendete Erlasse: Art. 37 IPRG
Art. 23 IPRG
Art. 270 ZGB

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Familienname des Kindes bei Doppelbürgern: Sind das Kind und dessen Eltern mit der Schweiz enger verbunden, kann ausländisches Namensrecht nicht angewendet werden. Tragen die miteinander verheirateten Eltern unterschiedliche (Familien-)Namen, steht für das Kind entweder der Name des Vaters oder jener der Mutter zur Auswahl, auch wenn es sich bei diesem Namen um einen echten Doppelnamen handelt. (Dies gilt auch für das neue Namensrecht seit dem 1.1.2013).

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer wurde am **. April 2011 in Zürich geboren. Auf der von seinen Eltern [deren Familiennamen Li___ Ro___ bzw. Sa___ Ro___ lauten] unterzeichneten Namenskarte wurde für ihn der Familienname «Li___ Sa___» eingetragen. Am **. Mai 2011 hat das Zivilstandsamt X. [nachfolgend Beschwerdegegnerin] den Eltern eine neue Namenskarte, lautend auf den Familiennamen «Li___ Ro___» zugestellt. Die Eltern haben diese Namenskarte unterzeichnet, unter gleichzeitiger Streichung des Familiennamens «Li___ Ro___» und unter Hinzufügung des Familiennamens «Li___ Sa___».

Die Beschwerdegegnerin hat am **. Mai 2011 die Geburt des Beschwerdeführers mit dem Familiennamen «Ro___» beurkundet und den Eltern gleichentags eine Geburtsurkunde zugestellt.

Mit Schreiben vom **. Juni 2011 stellten die Eltern des Beschwerdeführers bei der Beschwerdegegnerin ein Gesuch um Berichtigung des Zivilstandsregisters; der Familienname des Beschwerdeführers sein von «Ro___» in «Li___» zu berichtigen. Das Gesuch wird im Wesentlichen damit begründet, dass der im schweizerischen Personenstandsregister einge-



tragene Name «Ro___» der Name der Mutter sei und der Beschwerdeführer korrekterweise den Namenamen «Li___» tragen müsse.

Mit Verfügung vom **. Juni 2011 hielt die Beschwerdegegnerin an der Beurkundung fest und begründete dies mit Verweis auf Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291), auf Art. 1 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG, SR 141.0) sowie auf Art. 270 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210). Im Wesentlichen wurde der Entschied damit begründet, dass die Eltern des Beschwerdeführers einen gemeinsamen Namensteil «Ro___» führen würden, der auf den Beschwerdeführer übergehe.

Mit Schreiben vom **. Juli 2011 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde. Es wird folgendes Begehren gestellt:

«Es sei die Verfügung des Zivilstandsamtes X. vom **. Juni 2011 aufzuheben und es sei dem Beschwerdeführer den Familiennamen «Li___ Sa___» eventualiter «Li___ Ro___» zu erteilen.»

Zur Begründung des Begehrens wird im Wesentlichen geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei als schweizerisch-dominikanischer Doppelbürger und Sohn eines Vaters, der ebenfalls die schweizerisch und die dominikanische Staatsangehörigkeit besitze, sowie Sohn einer Mutter, welche die dominikanische Staatsangehörigkeit besitze, enger mit der Dominikanischen Republik als mit der Schweiz verbunden. Damit habe er das Recht, bezüglich seines Namens zugunsten des dominikanischen Heimatrechts zu optieren (Art. 37 Abs. 2 IPRG i.V.m. Art. 23 Abs. 2 IPRG). Entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin könne nicht einfach auf den Wohnsitz des drei Monate alten Beschwerdeführers abgestellt werden.

Erwägungen:

1. [Zuständigkeit, Eintreten]
2. Bei einem internationalen Sachverhalt ist Art. 37 IPRG zu beachten; Abs. 1 dieser Bestimmung lautet wie folgt:

«Der Name einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht; der Name einer Person mit Wohnsitz im Ausland untersteht dem Recht, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist.»

Abs. 2 von Art. 37 IPRG hat folgenden Wortlaut:

«Eine Person kann jedoch verlangen, dass ihr Name dem Heimatrecht untersteht.»

Art. 14 ZStV führt die Abläufe für eine Optionserklärung im Sinne von Art. 37 Abs. 2 IPRG weiter aus. Zudem ist bei Zivilstandsfällen mit Auslandberührung das Kreis Schreiben vom 11. Oktober 1989 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Nr. 89-10-01) betreffend Bestimmung und Eintragung des Namens in die Zivilstandsregister [...] zu beachten.

Art. 37 IPRG knüpft an den Wohnsitz und an die Staatsangehörigkeit an. Diesbezüglich sind daher Art. 20, 22 und 23 IPRG mit einzubeziehen. Hierbei ist Art. 23 Abs. 2 IPRG hervorzuheben, welcher wie folgt lautet:



«Besitzt eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten, so ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, für die Bestimmung des anwendbaren Rechts die Angehörigkeit zu dem Staat massgebend, mit dem die Person am engsten verbunden ist.»

3. Es ist unbestritten, dass die Eltern des Beschwerdeführers beide über die Staatsbürgerschaft der Dominikanischen Republik verfügen. Ebenfalls unbestritten ist, dass der Vater des Beschwerdeführers Schweizer Bürger ist; das Schweizer Bürgerrecht wurde diesem mit Wirkung auf den **. Oktober 2009 verliehen (gemäss Angaben aus dem elektronischen Personenstandsregister «Infostar»). Da die Eltern des Beschwerdeführers seit **. August 2009 verheiratet sind (siehe «Infostar») und der Beschwerdeführer nach der Eheschliessung seiner Eltern und nach der Einbürgerung seines Vaters zur Welt kam, ist der Beschwerdeführer von Geburt an Schweizer Bürger (Art. 1 Abs. 1 lit. a BÜG). Ob der Beschwerdeführer neben der schweizerischen auch noch über die Staatsbürgerschaft der Dominikanischen Republik verfügt, ist anzunehmen, wenn hierüber auch keine Belege vorliegen.

Im vorliegenden Fall ist von einem internationalen Sachverhalt auszugehen; mangels staatsvertraglicher Regelungen muss demnach das IPRG angewendet werden. Dies gilt zunächst für die Bestimmung des Wohnsitzes des Beschwerdeführers und seiner Eltern. Was den Vater des Beschwerdeführers anbelangt, kann davon ausgegangen werden, dass dieser seit **. Januar 1995 ununterbrochen in der Schweiz lebt (Erfassungsdatum im Zentralen Migrationssystem «ZEMIS»); seit **. August 1995 ist der Vater in der Stadt Zürich an der B-strasse x angemeldet (Auskunft des Personenmeldeamts der Stadt Zürich). Die Mutter des Beschwerdeführers lebt nach eigenen Angaben seit März 2010 in der Schweiz. Das Erfassungsdatum in ZEMIS lautet für die Mutter auf den **. Mai 2008; seit **. März 2010 ist die Mutter in der Stadt Zürich an der B-strasse x angemeldet (Auskunft des Personenmeldeamts der Stadt Zürich). Gestützt auf Art. 20 Abs. 1 lit. a IPRG kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Eltern des Beschwerdeführers ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Daraus lässt sich auch für den Beschwerdeführer selbst ein Wohnsitz in der Schweiz ableiten; dieser besteht seit Geburt.

Im vorliegenden Fall ist zu klären, ob sich der Beschwerdeführer – wie in der Begründung zum Hauptantrag vorgebracht – auf das Heimatrecht der Dominikanischen Republik bzw. auf deren Namensrecht berufen kann. Da der Beschwerdeführer auch Schweizer Bürger ist, muss in dieser Frage Art. 23 Abs. 2 IPRG angewendet werden. Wenn der Beschwerdeführer demnach mit der Schweiz enger verbunden ist, muss Schweizer Recht angewendet werden. Eine Berufung auf Art. 37 Abs. 2 IPRG bzw. auf das Namensrecht der Dominikanischen Republik wäre dann ausgeschlossen.

4. Wie bereits erwähnt, stellt Art. 23 Abs. 2 IPRG auf die «engste Verbindung» ab. Wie es sich damit verhält, wird im Gesetz nicht näher präzisiert. Es ist somit Sache der Lehre und Rechtsprechung, diese Begrifflichkeit im Einzelfall zu präzisieren.

Obwohl dem Wohnsitz und dem gewöhnlichen Aufenthalt im Staate, zu dem die Angehörigkeit in Frage steht, keine absolut überwiegende Bedeutung beigemessen werden soll, kommen sie als Hauptkriterien für die Bestimmung der «effektiven», vorherr-



schenden Staatsangehörigkeit dennoch in erster Linie zum Zuge (KELLER/KREN KOSTKIEWICZ, in: Zürcher Kommentar zum IPRG, 2. Auflage, Zürich 2004, Rz. 11 zu Art. 23 IPRG). Als gewichtige Kriterien für die Ermittlung der effektiven Staatsangehörigkeit können auch herangezogen werden: familiärer Mittelpunkt der Lebensführung, Sprache, kulturelle Bindungen, Religion, Geburtsort und Ort des Aufwachsens, eine zuletzt erworbene Staatsangehörigkeit (KELLER/KREN KOSTKIEWICZ, a.a.O., Rz. 12 zu Art. 23 IPRG).

Unter Ziffer 3 hiervor wurde aufgezeigt, dass der Beschwerdeführer und seine Eltern ihren Wohnsitz in der Schweiz, genauer in der Stadt Zürich haben. Der Vater des Beschwerdeführers hat vor nicht allzu langer Zeit das Schweizer Bürgerrecht erworben, weshalb davon auszugehen ist, dass er sich mit der Schweiz stark verbunden fühlt, in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist. Andernfalls hätte der Vater des Beschwerdeführers eine Einbürgerungsvoraussetzung nicht erfüllt (Art. 14 lit. a und b BÜG). Weiter hat sich die Mutter des Beschwerdeführers offensichtlich bewusst entschieden, in der Schweiz zu leben. Zudem erfolgte die Geburt des Beschwerdeführers in der Schweiz. Schliesslich wird von den Eltern des Beschwerdeführers zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht, dass sie die Schweiz kurz- bis mittelfristig – zusammen mit dem Beschwerdeführer – dauerhaft verlassen wollen. Vielmehr kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sich die ganze Familie auf ein dauerhaftes Leben in der Schweiz einrichtet. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit der Schweiz am engsten verbunden ist.

Was die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers dagegen einwendet, vermag diese Erkenntnis nicht umzustossen. Auch wenn der Vater des Beschwerdeführers sich auch mit der Dominikanischen Republik verbunden fühlt, die Mutter des Beschwerdeführers dessen engste Bezugsperson ist und diese mit den hiesigen Gegebenheiten nicht vertraut ist sowie sehr wenig Deutsch spricht, kann doch nicht negiert werden, dass der Beschwerdeführer und seine Eltern bewusst die Schweiz als ihren Lebensmittelpunkt gewählt haben und der Beschwerdeführer in der Schweiz aufwachsen wird. Alleine wegen der geographischen Distanz zu der Dominikanischen Republik ist es kaum vorstellbar, dass der Beschwerdeführer und seine Eltern, über die Kontakte in der Kernfamilie hinaus, stärkere gesellschaftliche Kontakte zur Dominikanischen Republik als zur Schweiz pflegen bzw. pflegen werden.

5. Aus den bisherigen Ausführungen erhellt, dass der Familienname des Beschwerdeführers schweizerischem Recht untersteht (Art. 37 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. a und Art. 23 Abs. 2 IPRG). Da der Beschwerdeführer ehelich zur Welt kam, ist Art. 270 Abs. 1 ZGB anwendbar; diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

«Sind die Eltern miteinander verheiratet, so erhält das Kind ihren Familiennamen.»

Der Familienname der Ehegatten bestimmt sich nach Art. 160 Abs. 1 ZGB:

«Der Name des Ehemannes ist der Familienname der Ehegatten.»

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass die Eltern des Beschwerdeführers nach ihrer Eheschliessung *keinen* gemeinsamen Familiennamen führen. Im Schweizer-



rischen Personenstandsregister (Infostar) ist der Vater des Beschwerdeführers mit amtlichen Familiennamen «Li___ Ro___» und die Mutter des Beschwerdeführers mit amtlichen Familiennamen «Sa___ Ro___» registriert. Die Eltern des Beschwerdeführers führen also beide einen sog. echten Doppelnamen, der sich von der Namensführung nach Art. 160 Abs. 2 ZGB bzw. Art. 30 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 ZStV unterscheidet. Die Eltern des Beschwerdeführers führen aber nicht nur je einen solchen echten Doppelnamen; darüber hinaus sind die beiden Doppelnamen unterschiedlich. Von unterschiedlichen Doppelnamen muss gesprochen werden, auch wenn der Namensbestandteil «Ro___» in beiden Doppelnamen vorkommt, da dieser Namensbestandteil (zufällig) je von Geburt an geführt wird und nicht durch die Eheschliessung erworben wurde. Dies ist hier insofern relevant, als nicht einfach der Schluss gezogen werden kann, dass der Name des Ehemannes als Familienname der Ehegatten gilt; tatsächlich führen die Eltern des Beschwerdeführers keinen gemeinsamen Familiennamen.

In solchen (seltenen) Fällen geht die Lehre von einer echten Gesetzeslücke aus (vgl. MARTIN JÄGER/TONI SIEGENTHALER, Das Zivilstandswesen in der Schweiz, Bern 1998, S. 155, Rz. 9.47). In der Praxis der schweizerischen Zivilstandsbehörden wird der zuvor erwähnten Lehre und deren Lösungsvorschlag in aller Regel gefolgt; die Gesetzeslücke soll in Anwendung von Art. 1 Abs. 3 ZGB und unter Berücksichtigung von Art. 8 Abs. 3 BV (Gleichberechtigung der Geschlechter) wie folgt geschlossen werden: Die Eltern sind aufzufordern, dem gemeinsamen erstgeborenen Kind entweder den Familiennamen des Vaters oder denjenigen der Mutter zu erteilen.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass dem Beschwerdeführer entweder der Familienname «Li___ Ro___» oder der Familienname «Sa___ Ro___» zur Wahl stand.

6. Die Beschwerdegegnerin erfasste den Beschwerdeführer im Schweizerischen Personenstandsregister (Infostar) mit dem Familiennamen «Ro___». Dies offenbar in der fälschlichen Vorstellung, dass es sich beim elterlichen Namensbestandteil «Ro___» um den gemeinsamen Familiennamen der Ehegatten handelt. Dies ist jedoch wie unter Ziffer 5 hiervoor aufgezeigt nicht der Fall. Die Registrierung des Familiennamens des Beschwerdeführers beruht also auf einem offensichtlichen Irrtum der Beschwerdegegnerin. Der Fehler ist von Amtes wegen zu beheben (Art. 43 ZGB). Da die Beurkundung des Beschwerdeführers mit falschem Familiennamen bereits stattgefunden hat, kann die Bereinigung nur durch Verfügung der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen, also durch das GAZ erfolgen (Art. 29 Abs. 1 ZStV). Die Bereinigung der Eintragung im Personenstandsregister erfolgt durch dessen «Fachstelle Infostar».

Bei dieser Bereinigung des Personenstandsregisters kann aber dem Hauptantrag des Beschwerdeführers *nicht* entsprochen werden (Registrierung mit dem Familiennamen «Li___ Sa___»). Vielmehr stehen nur die unter Ziffer 5 hiervoor aufgeführten Familiennamen zur Wahl. Mit dem Eventualantrag wird eine zulässige Namenswahl getroffen; der Familienname «Li___ Ro___», der dem Familiennamen des Vaters des Beschwerdeführers entspricht, kann im Personenstandsregister eingetragen werden.



7. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde insofern als begründet, als dem Eventualantrag zu entsprechen ist. Die «Fachstelle Infostar» des GAZ hat im Schweizerischen Personenstandsregister den Familiennamen des Beschwerdeführers von «Ro___» in «Li___ Ro___» zu berichtigen.

Bemerkung:

Das seit dem 1. Januar 2013 geltende neue Namensrecht sieht mit Art. 270 Abs. 1 nZGB die hier getroffene Lösung von Gesetzes wegen vor. Von Bedeutung ist, dass unter den gegebenen Umständen (z.B. Wohnsitz, «Schweizbezug») eine Namenswahl nach Art. 37 Abs. 2 IPRG auch heute ausgeschlossen wäre (vgl. E. 4).